



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nübling, Eugen: Allgemeine Wehrpflicht und Präsenzstärke : ein
rechtliches und militärisches Dilemma

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Spitze der deutschen Katholiken stellen? Für deutsche Bischöfe kann es kein edleres Werk geben, als Deutschland von dem ausländischen Drucke zu befreien. Und gibt es nicht in Deutschland auch einen katholischen König, aus dessen Munde wir eine mannhafte, von deutschem Selbstbewußtsein getragene Erklärung gegen die Borromäusencyklika vernahmen? Sollte er nicht bereit sein, an die Spitze der Bewegung zu treten, die die römisch-katholische Kirche durch eine deutsch-katholische mit einem Deutschen als Oberhaupt ersetzt? Es gibt doch genug deutsche Katholiken, die deutsches Selbstbewußtsein, Drang nach deutschem Wesen, deutschem Geiste, deutscher Geistesfreiheit auch in religiösen Dingen in ihrer Brust tragen!



Allgemeine Wehrpflicht und Präsenzstärke

Ein rechtliches und militärisches Dilemma

Von Dr. Eugen Mübling-Ulm

Die nachfolgenden Ausführungen des konservativen Abgeordneten zum württembergischen Landtage bringe ich zur Veröffentlichung, weil sie das erste Mal die Frage der allgemeinen Wehrpflicht mit allen volkswirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen behandeln. Mit den Einzelvorschlägen können die Grenzboten sich nicht durchgehend identifizieren. Eine Kritik der Vorschläge hat der Herausgeber der Infanteristischen Halbmonatshefte, Herr Hauptmann z. D. Dr. Fritz Koeder, übernommen.

Ich stimme mit dem Autor überein, soweit er sich an das Wort Kaiser Wilhelms des Ersten hält: „Ich halte die Überzeugung fest, daß ich lieber mit wenigen tüchtig und durch und durch ausgebildeten Truppen gegen den Feind gehen mag, als mit vielen halb, also schlecht ausgebildeten.“

G. C.

I.

Einleitung



Seit die deutsche Gesetzgebung durch das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 5. August 1893 die dreijährige Wehrpflicht bei allen Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie abgeschafft hat, besteht in Deutschland eine große Mannigfaltigkeit betreffs der aktiven Dienstpflicht. Die dreijährige Dienstpflicht ist nach wie vor gesetzlich durchgeführt für die in der Hauptsache aus der Landwirtschaft sich ergänzenden Truppen der Kavallerie. Einer nur einjährigen Dienstpflicht dagegen unterliegen die Mannschaften des Trains und die Volksschullehrer sowie diejenigen einen bestimmten Schulbildungsgrad nachweisenden Mannschaften aller Waffengattungen, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen. Zu einer zweijährigen Dienstzeit sind verpflichtet alle übrigen zum Dienste eingestellten Wehrpflichtigen. Keinerlei persönliche oder materielle Opfer endlich hat die große Zahl derer auf sich zu nehmen, welche

infolge körperlicher Unbrauchbarkeit oder durch das Los vom aktiven Dienste frei und der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen wird.

Wie hoch sich gerade die Zahl der nicht ausgehobenen Wehrpflichtigen stellt, ist nur wenigen bekannt. So wurden z. B. 1908 von 478354 ergänzungsgeschäftlich behandelten Wehrpflichtigen und neben 61153 freiwillig Eingetretenen nur 221852 zum aktiven Dienst ausgehoben. Von ihnen wurden 34133 als untauglich ausgemustert, 836 wegen Zuchthausstrafe usw. vom Heerdienste ausgeschlossen und die übrigen 221533 Mann der Ersatzreserve oder dem Landsturm 1. Klasse überwiesen. In Prozenten ausgedrückt heißt das, daß von 100 Wehrpflichtigen nur 52,5 wirklich zum aktiven Heerdienst herangezogen wurden, wobei von den nicht zum Dienst Herangezogenen 41 dienstfrei wurden, ohne dienstuntauglich zu sein!

Das sind vom militärischen wie vom rechtlichen Standpunkte aus recht bedenkliche Zahlen! Zeigen sie doch, daß wir in Deutschland zwar gesetzlich die allgemeine Wehrpflicht, aber praktisch in keiner Weise die allgemeine Dienstpflicht haben, indem eben von je zehn Wehrpflichtigen mehr als vier zu dieser Pflicht weder persönlich noch materiell herangezogen werden, obgleich sie meist waffen dienstfähig, jedenfalls aber in zahlreichen Fällen zu erheblichen materiellen Opfern wohl in der Lage wären.

Daß dieser Zustand auf die Dauer rechtlich unhaltbar ist, liegt auf der Hand. Das Volksbewußtsein macht zwischen Wehrpflicht und Dienstpflicht keinen Unterschied; es verlangt einfach, daß jeder taugliche Wehrpflichtige auch zum Heerdienst herangezogen werde. Sollte das geschehen, so müßte aber unsere Präsenzstärke um rund 80 Prozent erhöht werden, ein Gedanke, dessen Durchführung unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Reichs ausgeschlossen ist und offenbar bei der starken Bevölkerung des Reichs auch militärisch nicht unbedingt verwirklicht zu werden braucht; von Bedenken rein finanzieller Art ganz abgesehen.

Wenn also angesichts der durch die wachsende Bevölkerung bei gleichbleibender Präsenzstärke immer schlimmer werdenden Ungerechtigkeit unserer heutigen Wehrverfassung die Spitze abgebrochen werden soll, kann dies nur auf die Weise geschehen, daß allen denen, welche gar nicht oder nur kürzere Zeit zu dienen haben, als Entgelt für diese erhebliche persönliche Entlastung ein materielles Opfer auferlegt wird, das wenigstens einigermaßen einen wenn auch nicht vollen Gegenwert darstellt, und daß anderseits denen, die ihren persönlichen Dienst gesetzlich dem Vaterlande zu widmen haben, dafür eine Reihe von Vorrechten, namentlich in Bezug auf den Erwerb öffentlicher Ämter, eingeräumt wird.

1. Die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen ein Vorrecht des Besitzes

Die Auferlegung materieller Opfer auf die nicht oder nur in verkürzter Form zum Heerdienst Herangezogenen ist für die deutsche Wehrverfassung nicht,

wie man vielfach annimmt, etwas neues. Dieser Grundsatz hat schon seither praktische Betätigung gefunden bei der Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen, die als Gegenleistung dafür, daß sie mit Einrechnung von zwei zweimonatlichen Reserveübungen statt sechsunddreißig bzw. vierundzwanzig Monaten nur sechszehn Monate zu dienen haben, sich während ihres Dienstjahres in der Regel wenigstens selbst kleiden, ausrüsten und verpflegen müssen und keinerlei Sold beziehen, so daß das stehende Heer durch diese Freiwilligen ohne jede Auslage eine Verstärkung über den Etat von jährlich rund 60 000 Mann erfährt.

Man behauptet nun freilich gemeinhin, dieses Vorrecht der Mannschaften mit höherer Schulbildung sei ein Bildungsprivileg. Diese Auffassung trifft indessen nur bedingt zu und wenn die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen ein reines Bildungsprivileg wäre, so wäre sie jedenfalls erst recht ein ungerechtes Vorrecht; denn die höhere Schulbildung ist nur bedingt eine Gewähr für bessere militärische Leistung und das Einjährig-Freiwilligen-Examen hat sowohl schultechnisch als militärisch betrachtet einen nicht allzu großen Wert. Mit dem Bestehen dieses Examens ist keinerlei bestimmtes Bildungsziel erreicht. Die Bildung des Einjährig-Freiwilligen ist keine abgeschlossene und deshalb schultechnisch eine halbe. Ebensowenig aber bietet diese Prüfung eine sichere Gewähr für eine bessere militärische Leistung; denn die durch dieses Examen gewährleistete Schulbildung ist zwar ein Teil der Vorbedingung für die Verwendung in den gehobenen Führerstellen des Heeres, aber in keiner Weise die Vorbedingung einer guten militärischen Leistung für den gewöhnlichen Mann. Ein mäßig begabter Schüler einer höheren Lehranstalt ist noch lange kein guter Soldat und ein guter Schüler einer Volksschule bietet vielfach dieselbe Aussicht, ein guter Soldat zu sein. Es ist Tatsache, daß Tausende von einfachen Volksschülern nach dem ersten Jahre militärisch mindestens das gleiche, oftmals aber auch wesentlich mehr leisten als mancher Einjährig-Freiwillige; es ist bekannt, daß mancher tüchtige Bauern- oder Handwerkersohn durch seine körperliche Gewandtheit und Stärke sowohl wie durch seinen hellen Kopf oftmals ganz andere Dienste leistet als mancher militärisch unveranlagte höhere Schüler. Wie wenig das von den Einjährig-Freiwilligen geforderte Bildungsmindestmaß oft geeignet ist, für sich allein einen Anspruch auf Verkürzung der militärischen Dienstzeit zu begründen, zeigt der altbekannte Hauptmannsgross auf den „Einjährigen, der die ganze Kompagnie verdirbt“.

Die höhere Schulbildung ist also nur bedingt eine Gewähr für eine bessere militärische Leistung und berechtigt deshalb keineswegs allein zu dem Anspruch auf kürzere Dienstzeit. Wäre die Auffassung zutreffend, daß der Wehrpflichtige mit höherer Schulbildung allein auf Grund dieser Bildung ein besserer Soldat sein müsse und deshalb auf Grund dieser besseren Leistung schon nach einem Jahre entlassen werden könne, dann könnte mit Recht überhaupt jeder Soldat, der nach Ablauf eines Jahres einen bestimmten militärischen Reifegrad nachzuweisen in der Lage ist, verlangen, daß er nun ohne weiteres zur Reserve

entlassen werde, wie das der Abgeordnete Hauptmann vor einiger Zeit im württembergischen Landtage verlangt hat.

Tatsächlich ist nun aber das Vorrecht der Mannschaften mit höherer Schulbildung gar kein reines Bildungsprivileg, sondern zugleich oder vielleicht in erster Linie ein Privileg des Besitzes, insofern eben — abgesehen von besonderen Ausnahmen, die praktisch kaum in Betracht kommen und zu denen namentlich das Vorrecht der Volksschullehrer gehört — als das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 ausdrücklich bestimmt, daß nur solche junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, schon nach einjähriger Dienstzeit vom stehenden Heer zur Reserve heurlaubt werden sollen. Daraus geht deutlich hervor, daß es sich um ein gemischtes Privileg schon heute handelt, da eben nur der Besizende in der Regel in der Lage ist, mit einem Dienstjahre wegzukommen. Daß dieses Vorrecht auf den gebildeten Besizenden beschränkt ist, ändert an der Tatsache nichts, daß schon heute unsere allgemeine Wehrpflicht durch ein Vorrecht des Besitzes durchbrochen ist, daß wir schon heute eine Art Loskauffsystem haben, das allerdings nicht die völlige Befreiung von der Dienstpflicht ermöglicht, aber doch unter Beschränkung der militärischen Ausbildung auf das allernotwendigste Maß die Dienstpflicht, die sonst bei der Reiterei sechsunddreißig und bei den Fußtruppen vierundzwanzig Monate beträgt, auf sechszehn Monate, also auf 44 bzw. 66 Prozent herabsetzt.

Daß die Abschaffung dieser Einrichtung die Kosten unseres Heeres nicht unerheblich vermehren würde, liegt auf der Hand. Es müßten dann eben auch die Mannschaften mit höherer Schulbildung auf den Etat übernommen werden und die Heeresstärke müßte dann entsprechend vermindert oder der Etat entsprechend erhöht werden. Praktisch ändert das aber an der Tatsache nichts, daß unsere Einjährig-Freiwilligen-Einrichtung kein reines Bildungsprivileg ist, vielmehr darauf hinauskommt, daß derjenige, welcher in der Lage ist, die Summe von etwa 2000 Mark für seine militärische Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aufzuwenden, mit einer erheblich geringeren Dienstzeit wegkommt als der sonstige Dienstpflichtige, sobald er ein gewisses Mindestmaß von Bildung nachweist. Der entscheidende Punkt bei der Einjährig-Freiwilligen-Einrichtung ist also heute schon der Besitz und damit ist erwiesen, daß ein Loskauffsystem in milder Form heute schon in Deutschland besteht.

2. Herabsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr oder allgemeine zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen?

Es gibt gegenwärtig eine mächtige Richtung in Deutschland, die den Standpunkt vertritt, daß die aktive Dienstpflicht der deutschen Wehrpflichtigen auf ein Jahr herabgesetzt werden sollte. Die Vertreter dieser Ansicht gehen davon aus, daß, wenn die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen in der Hauptsache ein Vorrecht des Besitzes sei, wenn die Tatsache bestehe, daß ein intelligenter Volks-

schüler in einem Jahre zu einem besseren Soldaten gemacht werden könne als ein militärisch unbegabter Wehrpflichtiger mit höherer Schulbildung, nicht einzusehen sei, warum man nicht auch weitere Volkstreife ohne höhere Schulbildung, sofern deren Angehörige sich nach Ablauf des ersten Dienstjahres als brauchbare Soldaten erweisen, zur Reserve beurlauben könnte.

Dieser Gedanke, den der Abgeordnete Müller-Meinigen im Reichstag und der Abgeordnete Haußmann im württembergischen Landtag vertreten haben, müßte jedenfalls, wenn kein schweres neues Unrecht entstehen sollte, zur Voraussetzung haben, daß auch diese weiteren Kreise wie die jetzigen Einjährig-Freiwilligen den Staat für das ihnen erlassene zweite Dienstjahr durch den Verzicht auf Sold, Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung schadlos halten würden. Praktisch könnte die Ausführung dieses Gedankens wohl nur darauf hinauslaufen, daß die Anforderungen an die Kandidaten des Einjährig-Freiwilligenstandes weiter ermäßigt und etwa auf die Reife für Untersekunda herabgesetzt würden; ja man könnte noch weiter gehen und von der Forderung der Kenntnis einer fremden Sprache absehen.

Sicher ist, daß durch eine solche Erleichterung der Vorbedingungen für den Einjährig-Freiwilligendienst die Zahl der Einjährig-Freiwilligen und damit die Zahl der außerhalb des Stats stehenden, also den Staat nichts kostenden Mannschaften erheblich erhöht werden und damit das Mißverhältnis zwischen den vorhandenen tauglichen Wehrpflichtigen und der Präsenzstärke ganz erheblich gemildert werden könnte. Die Rechnung ist ja sehr einfach: Wir ziehen gegenwärtig jährlich etwa zweihundertzwanzigtausend Mann zum aktiven Dienst bei der Infanterie auf zwei Jahre heran und überweisen etwa ebenso viele Mann der Ersatzreserve und dem Landsturm ersten Aufgebots. Setzt man die Dienstzeit auf die Hälfte herab, so kann man sämtliche Mannschaften zum Dienst heranziehen und ausbilden und das Mißverhältnis zwischen Wehrpflichtigen und Präsenzstärke ist beseitigt, das schwere Unrecht ist aus der Welt geschafft, daß eine wachsende Zahl dienstfähiger Wehrpflichtiger lediglich aus Mangel an Raum nicht zum Heerdienst herangezogen wird, weil die Heeresverwaltung aus finanziellen Gründen nicht Schritt zu halten vermag mit der Vermehrung der waffenfähigen Bevölkerung.

Dieser Standpunkt, so einleuchtend er auf den ersten Blick sein mag, hat nun aber seine gewaltigen Bedenken. Einen brauchbaren, kriegstüchtigen Infanteristen, Artilleristen oder Pionier oder gar einen Kavalleristen kann man in einem Jahre einfach nicht ausbilden; vor allem genügt für die Erziehung des Mannes zur Pflichttreue, in welcher die heutige Schule und das heutige Elternhaus leider oft so wenig Vorarbeit leisten, ein Jahr weniger als je. Aber selbst wenn man darüber, was ja bei den Einjährig-Freiwilligen heute schon geschehen muß, hinwegsehen wollte, ergibt sich ein weiteres Bedenken von durchschlagender Bedeutung. Sobald wir nämlich die einjährige Dienstpflicht allgemein einführen, werden gerade die brauchbarsten, zu Führerstellen geeigneten Leute,

der das Heer notwendig länger als ein Jahr bei der Fahne bedarf, dem Heere den Rücken kehren, weil ihnen die Rücksicht auf ihre häuslichen Verhältnisse wichtiger sein wird als das Bedürfnis, dem Vaterlande in führender Stellung zu dienen.

Jeder militärische Sachverständige wird deshalb der Ansicht sein, daß die Einführung der allgemeinen einjährigen Dienstpflicht ein Bruch mit dem ganzen seitherigen Wehrsystem wäre, der die Zerstörung der Grundlagen unseres heutigen Heerwesens bedeuten würde und deshalb in hohem Grade gefährlich für unsere nationale Erziehung wäre. Dieser Gefahr darf die Armee nicht ausgesetzt werden und das deutsche Heerwesen fährt jedenfalls besser, wenn es wie heute zwar nur 60 Prozent seiner waffenfähigen Wehrpflichtigen ausbildet, aber dafür Mannschaften hat, die zum weitaus überwiegenden Teil zwei oder drei Jahre dem aktiven Heer angehört haben, als wenn es einen großen Haufen ungenügend geschulter Mannschaften besitzt, dessen es bei der starken Bevölkerung unseres Reichs im Kriegsfall gar nicht bedarf. Beim heutigen Kriegswesen spielt eben nicht mehr ausschließlich die Menge der Mannschaft die Hauptrolle, sondern nicht zum wenigsten auch die technische Schulung und der kriegerische Geist.

Mit Recht wird deshalb von der militärischen Fachpresse verlangt, daß die heutige zweijährige Wehrpflicht nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen sei. Seit Frankreich durch die Einführung der allgemeinen zweijährigen Wehrpflicht auch für die aus den höheren Lehranstalten hervorgegangenen Mannschaften die einjährige Dienstzeit abgeschafft hat, wird auch bei uns diese Frage in der militärischen Fachpresse wie in den Tageszeitungen lebhaft besprochen und man liest die mannigfachen Vorschläge zu einer anderweitigen Gestaltung der Dienstpflicht der aus den höheren Schulen stammenden Militärpflichtigen.

Man fordert in erster Linie eine weitere Verbesserung der Ausbildung der Reserveoffiziere durch Einführung eines zweiten Dienstjahres auch für die Mannschaften mit höherer Schulbildung. Wenn dabei von sachmännischer Seite der Standpunkt vertreten wird, daß das französische System, wonach jeder Soldat ohne Rücksicht auf seine Schulbildung nach Ableistung des ersten Dienstjahres sich zur Ablegung der Reserveoffiziersaspiranten-Prüfung zu melden berechtigt ist und nach Bestehen derselben zum Reserveoffizier befördert werden kann, für Deutschland nicht paßt, sondern jedenfalls an der seither in Deutschland bewährten Einrichtung einer bestimmten Bildungsgrundlage und der Wahl der Reserveoffiziere durch die Offizierskorps des Beurlaubtenstandes festzuhalten ist, so erscheint das sehr berechtigt. Aber eine bessere Ausbildung unserer Reserveoffiziere ist eben nur zu erreichen durch ihr längeres Verweilen im praktischen Frontdienst, der allein dem militärischen Führer diejenige Sicherheit verschafft, deren er im Felde bedarf.

Wenn mit Recht wiederholt gefordert worden ist, daß der jetzige vier Wochen umfassende Kriegsschulunterricht der Reserveoffiziersaspiranten auf einem Truppenübungsplatz auf vier Monate ausgedehnt werden soll, so ist das nur möglich,

wenn die Dienstzeit dieser Kategorie von Mannschaften entsprechend verlängert wird; sonst wird ihr praktischer Frontdienst zu sehr verkürzt. Es scheint deshalb auch des weiteren erforderlich, daß dieser schulmäßigen Ausbildung von vier Monaten noch ein acht Monate dauernder praktischer Frontdienst als Portepeeunteroffizier hinzugefügt wird. Geschieht das, so ist für unsere Offiziere des Beurlaubtenstandes eine Ausbildung geschaffen, die sich von der heutigen sehr vorteilhaft unterscheiden und derjenigen des aktiven Offiziers wenig nachstehen würde.

Es könnte dabei dem Reserveoffiziersaspiranten freigestellt bleiben, ob er diese Übungen von vier und acht Monaten, von denen der Kriegsschulkursus in den Winter, die Portepeeunteroffiziersprüfung auf einmal oder in zwei Abteilungen von je vier Monaten zerlegt in den Sommer fallen müßte, unmittelbar an sein erstes Dienstjahr anhängen oder in späterer Zeit, etwa zwischen beziehungsweise nach den Hochschuljahren, abdiene wollte. Diese Übungen wären lediglich eine Erweiterung der jetzigen, zusammen vier Monate umfassenden Übungen A und B als Unteroffizier und Portepeeoffizier; die seitherigen drei Reserveoffiziersübungen von je zwei Monaten, die Übungen zur Beförderung und die Landwehrübungen würden dabei selbstverständlich fortbestehen, so daß der Offizier des Beurlaubtenstandes statt wie seither auf etwa fünfundzwanzig Monate, künftig auf etwa dreiunddreißig Monate Gesamtdienstzeit käme. Daß das kein unbilliges Verlangen wäre, geht daraus hervor, daß der gemeine Kavallerist ohne seine Reserveübungen heute schon sechsunddreißig Monate dient. Man könnte deshalb auch noch weiter gehen und den jungen Reserveoffizieren, z. B. den vielen Assessoren, die zunächst keine oder nur eine vorübergehende Verwendung im Staatsdienste finden, die Möglichkeit einräumen, beliebig lange weitere freiwillige Übungen von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder noch länger bei der Truppe zu leisten, und man könnte die Bereitwilligkeit zu solchen Übungen, die doch sicherlich im hohen Interesse des Heeres wäre, weil sie die Ausbildung eines brauchbaren Feldoffizierskorps wesentlich fördern müßten, dadurch steigern, daß man die Tagelder der Offiziere des Beurlaubtenstandes den Bezügen der aktiven Offiziere gleichstellte.

Die seitherigen Anforderungen an die Schulbildung der Aspiranten müßten dabei aber unbedingt beibehalten werden. Eine allgemeine Zulassung der Mannschaften zur Aspirantenprüfung nach französischem Vorbilde verträgt sich nicht mit dem Bildungsgrade, der seither gottlob vom deutschen Offizier verlangt worden ist; ja es ist sogar notwendig, daß hierin noch mehr als seither verlangt wird, daß die wissenschaftliche Vorbildung des Reserveoffiziers der des aktiven Offiziers völlig ebenbürtig gemacht wird. Will man nicht vom aktiven wie vom Reserveoffizier gleichmäßig das Abiturentenexamen einer neunklassigen Schule verlangen, so sollte wenigstens der Reserveoffizier wie der aktive Offizier die Reife für die Prima einer solchen Anstalt nachweisen müssen. Mag das französische System die Zahl der Reserveoffiziere ganz erheblich steigern und

deshalb auch in Deutschland wegen seiner republikanischen Gleichmacherei mancherseits Anklang finden, so eignet es sich für unsere deutschen Verhältnisse nicht.

Kann also die Einführung einer zweijährigen Dienstzeit für die Reserveoffiziersaspiranten militärisch nicht genug empfohlen werden, so liegt die Sache militärisch völlig gleich bei denjenigen Mannschaften mit höherer Schulbildung, welche zwar die zu einer Führerstelle nötigen militärischen Eigenschaften haben, aber aus sozialen Gründen trotz ihrer militärischen Befähigung nicht zum Offizier befördert werden können. Auch diese Kategorie von Mannschaften wird bei zweijähriger Ausbildung jedenfalls dem Heer als Unteroffizier und Portepeeunteroffizier im Kriegsfall bessere Dienste leisten können, als bei nur einjähriger Ausbildung und es war gerade für diese Elemente seither oft recht schade, daß ihre bei ausreichender Schulung häufig wertvoll zu gestaltenden Leistungen bei nur einjähriger Dienstzeit nicht zur Entwicklung kommen konnten. Manch solcher junge Mann aus Kleinbürgerlichen Verhältnissen heraus bringt es heute oft nicht einmal zum Reserveunteroffizier und verliert verbittert die Freude am Militär, während er bei zweijähriger Dienstzeit ein recht brauchbarer Portepeeunteroffizier hätte werden können. Für diese Art von Mannschaften könnte ganz gut von der Reife für Prima abgesehen und das Abgangszeugnis einer sechsklassigen Anstalt als wissenschaftliche Grundlage für die Zulassung zum Portepeeunteroffiziersaspiranten festgesetzt werden, ja es könnten geeignete Volksschüler bei hervorragenden militärischen Leistungen für diese Kategorie in Betracht kommen.

Alle diejenigen Mannschaften der Fußtruppen mit höherer Schulbildung, welche sich weder zum Reserveoffizier- noch zum Portepeeunteroffiziersaspiranten eignen würden, hätten ihre beiden Jahre als Gemeine abzudienen; doch könnte ihnen wie seither gestattet werden, bei guter Führung nach Beendigung der militärischen Ausbildung außerhalb der Kaserne zu wohnen und zu essen. Dasselbe würde auch bei den Reserveoffizier- und Portepeeunteroffiziersaspiranten der Fall sein.

3. Der einjährige Dienst der Volksschullehrer ein unberechtigtes Vorrecht

Noch in viel höherem Grade als das Vorrecht der Mannschaften mit höherer Schulbildung auf nur einjährige Dienstzeit, ist das Vorrecht der Angehörigen des Lehrerstandes auf verkürzte Dienstzeit unter den heutigen Verhältnissen ein Unrecht gegenüber den sonstigen Dienstpflichtigen. Der Einjährig-Freiwillige bringt doch dem Staate dadurch, daß er sich selbst kleidet, verpflegt und einquartiert und ohne Sold dient, noch einen Nutzen, indem der Staat auf diese Weise kostenfrei einen freilich vielfach minderwertigen Soldaten gewinnt; das Einjährigen-Privileg der Lehrer aber, die während ihrer Dienstzeit vom Staate erhalten werden müssen, läßt sich nur historisch verstehen als Herkommen

aus einer Zeit, wo man dadurch dem Lehrermangel abhelfen mußte; rechtlich ist es längst überlebt.

Die Zeit ist vorüber, da junge Leute sich nur schwer entschlossen, den Lehrerberuf zu wählen, weil die Bezahlung der Lehrer eine ungenügende war. Heute sind die Angehörigen dieses Standes derart günstig gestellt, daß sich junge Leute in steigendem Maße dieser aussichtsvollen Laufbahn widmen, und deshalb liegt heute keinerlei Grund mehr vor, in dem Augenblicke, wo das Vorrecht der Wehrpflichtigen mit höherer Schulbildung auf nur einjährige Dienstzeit verschwindet, nicht auch das Privileg der Lehrer aufzuheben. Auch diese würden sich deshalb in Zukunft der zweijährigen Dienstzeit zu unterziehen haben.

4. Der einjährige Dienst beim Train und bei den Fußtruppen als Wohlthat für arbeitsunfähige Eltern

Eine weitere Frage grundsätzlicher Art ist, ob an dem Privileg der einjährigen Dienstzeit beim Train gerüttelt werden soll. Mag die Folgerichtigkeit immerhin fordern, daß auch bei dieser Waffe der Grundsatz einer mindestens zweijährigen Dienstzeit zur Anwendung kommen sollte, so spricht gegen dieses Verlangen neben der Tatsache, daß ein Jahr schließlich zur Ausbildung des Trainsoldaten ausreicht, die Erwägung, daß es zahlreiche Fälle gibt, wo der ländliche Haussohn in solch dringender Weise zu Hause nötig ist, daß eine Verkürzung der Dienstzeit auf ein Jahr in solchen Fällen nicht unberechtigt erscheint.

Erfolgen heute schon völlige Befreiungen vom Heerdienst, wenn es sich um den Sohn einer bedürftigen Witwe oder eines bedürftigen arbeitsunfähigen Vaters handelt, so wäre es in unserer Zeit der Leutenot und des Überflusses an Militärpflichtigen eine Forderung der Gerechtigkeit, diesen Begriff der Bedürftigkeit — so weit es die Bedürfnisse des Heeres irgend zulassen — etwas freier in dem Sinne zu fassen, daß auch Söhnen wohlhabender Eltern die Möglichkeit gegeben würde, ohne Nachweis einer höheren Schulbildung mit einem Jahre wegzukommen, sofern sie sich im ersten Dienstjahre gut geführt haben und den Nachweis führen, daß sie zu Hause dringend nötig sind.

Diesem Zweck dient für die Kreise der Landwirte der einjährige Dienst beim Train; er sollte aber dadurch auch für weitere Kreise Anwendung finden können, daß auch bei der Infanterie derartigen wohlhabenden, aber schwer abkömmlichen Dienstpflichtigen die Entlassung zur Disposition in größerem Umfange nach einem Jahre gestattet würde, als das heute der Fall ist. Ein derartiges Vorrecht der Bedürftigkeit, vollends wenn es bei zahlungsfähigen Eltern mit einem materiellen Opfer verbunden würde, wäre sicher in keiner Weise obdös und auch vom militärischen Standpunkte aus keineswegs bedenklich, wenn es auf einen ganz bestimmten Prozentsatz — etwa 5 Prozent — beschränkt würde, und eine derartige soziale Maßregel wäre sicherlich ein gesundes Stück Mittelstandspolitik.

5. Die dreijährige Dienstzeit der Reiterei militärisch unentbehrlich, aber rechtlich ein Unrecht gegen die Landwirtschaft

Wäre durch die Abschaffung des Vorrechts der Mannschaften mit höherer Schulbildung und der Volksschullehrer auf nur einjährigen Heerdienst die zweijährige Wehrpflicht bei den Fußtruppen grundsätzlich wenigstens durchgeführt, so bliebe als Durchbrechung des Systems der gleichmäßigen Dienstzeit bei allen Waffengattungen mit einziger Ausnahme des Trains und der schwer abkömmlichen Mannschaften nur noch die dreijährige Dienstzeit bei der Reiterei.

Was diese wichtige Frage betrifft, so wird militärisch kaum zu bestreiten sein, daß die Reiterei die dreijährige Dienstzeit unbedingt nötig hat. Sie gebraucht zunächst mindestens ein Drittel ihrer Mannschaften als Remontereiter und dazu eignen sich, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur Leute mit mehr als zweijähriger Reiterpraxis. Daneben aber stellt die heutige Taktik nach wie vor — wenn auch nur noch in Ausnahmefällen — die alten Anforderungen in bezug auf die Durchführung großer Reiterkämpfe und dazu wesentlich größere Anforderungen in bezug auf das wichtige Geschäft der strategischen Aufklärung. Die Reiterei soll die feindliche Heeresreiterei aus dem Felde schlagen, um den eigenen berittenen Aufklärungskörpern und Fernpatrouillen die Bahn frei zu machen und Bewegungen des eigenen Heeres zu verschleiern, und sie hat nach der Schlacht dem Feinde nachzujagen und ihn zu vernichten.

Zu all diesen wichtigen Arbeiten gehört ein hervorragendes Maß reiterlicher Ausbildung; denn sie sind nur durchführbar, wenn jeder einzelne Mann zum entschlossenen, schneidigen und gewandten Einzelgeländereiter durchgebildet ist, der den Meldedienst vollständig beherrscht. Richtiges Sehen, richtiges Melten, Zurechtfinden im Gelände, Einteilung der Pferdekraft, Verfolgen von Patrouillen, Durchbringen von Meldungen trotz feindlicher Verfolgung — das alles sind Dinge, die eine lange Übung erfordern, zumal der Mann daneben noch ein guter Pferdepfleger, ein sicherer Schütze und Lanzenstecher sein, den Kavalleriepionierdienst im Brückenbauen und Pontonieren, den Signalflaggendienst und das Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphenlinien lernen und nicht zuletzt ein gehorsamer und pflichtgetreuer Soldat sein soll. Und das alles bei einer Waffe, die an sich weniger straff sein kann als die Infanterie, wo der einzelne Mann viel mehr unter den Augen des Vorgesetzten bleibt. Es erscheint außer Zweifel, daß drei Jahre das Mindestmaß sind, um diesen umfangreichen Dienst kennen zu lernen.

Frankreich hat deshalb auch bei seiner Reiterei mit der Einführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit nach allen Nachrichten schlechte Erfahrungen gemacht. Seine Hoffnung, die erforderliche Zahl Remontereiter durch Kapitulation zu erhalten, ist trotz hoher Prämien fehlgeschlagen und diese Hoffnung würde auch bei uns fehlgeschlagen; denn die Leutenot der Landwirtschaft und die hohen Löhne der Industrie wären ein Wettbewerb, dem die Heeresverwaltung beim Wegfall der gesetzlichen Pflicht zum dreijährigen Heerdienst nicht gewachsen wäre. Gerade die Landwirtschaft bedarf heute ihren Nachwuchs mehr als je, und ohne

gesetzlichen Zwang wie seither würde wohl kaum eine genügende Anzahl junger Bauernsöhne gefunden werden, um die Reihen der Kavallerie zu füllen.

Erscheint also die militärische Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der dreijährigen Dienstzeit bei der Reiterei unbedingt vorhanden, so liegt wohl ebenso klar das Unrecht zutage, welches die Belastung der Landwirtschaft mit einem dritten Dienstjahr für diesen wichtigen Stand bedeutet. Wenn dieses Unrecht nötig ist, um die Schlagfertigkeit unseres Heeres aufrecht zu halten, und wenn andererseits ein großer Teil der Landwirtschaft, namentlich in Preußen, die harte Last der dreijährigen Dienstzeit noch heute als eine Ehrenlast mit Stolz trägt, so daß der größte Teil der preussischen Reiterregimenter noch heute aus Freiwilligen besteht, so verlangt andererseits die Gerechtigkeit, daß diesem Ehrendienst auch die gebührende Ehrung widerfährt, und diese Ehrung könnte vor allem darin bestehen, daß denjenigen Mannschaften unseres Heeres, welche freiwillig oder gesetzlich drei Jahre dienen, für das dritte Dienstjahr die Kapitulanzzulage gereicht und die Zahl der Unteroffizierstellen bei der Reiterei ganz erheblich vermehrt würde.

(Schluß folgt)



Zur Reform der amerikanischen Universitäten

Von Dr. jur., Dr. phil., Dr.-Ing. C. H. M. Waentig=Dresden



eine vor einigen Monaten in dieser Zeitschrift auszüglich und sodann als Broschüre veröffentlichte Schrift: „Zur Reform der deutschen Universitäten“, hat, wie der Präsident der Staatsuniversität von Illinois Dr. Edmund J. James in Briefen an mich und an die Redaktion der Grenzboten mitteilt, auch jenseits des Ozeans in Universitätskreisen Interesse erweckt, namentlich deshalb, weil man zurzeit damit beschäftigt ist, die Organisation der amerikanischen Universitäten zu reformieren.

Den Lesern dieser Blätter wird es nicht unbekannt sein, daß das Universitätswesen Nordamerikas sich von demjenigen Europas und insbesondere Deutschlands wesentlich unterscheidet. Die ältesten von den englischen Kolonisten Nordamerikas nach dem Muster der Stiftungsanstalten von Oxford und Cambridge gegründeten höheren Lehranstalten führten den Namen College und ähnelten insofern den mittelalterlichen Universitäten, als ihre Schüler zum größeren Teil in einem jüngeren Alter standen wie unsere heutigen Studenten und als für ihre Aufnahme wesentlich geringere Ansprüche gestellt wurden, als dies heute in Deutschland geschieht. In bezug auf den Kreis ihrer Unterrichtsfächer waren diese Anstalten sowohl unter sich als auch von den europäischen Universitäten ziemlich